Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung unlautern Wettbewerbs

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung unlautern Wettbewerbs

Von O. Bähr

Im Reichsanzeiger ist der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs mit einer begründenden Denkschrift veröffentlicht und der allgemeinen Beurteilung unterbreitet worden. Der Gegenstand des Entwurfs ist schon früher vielfach öffentlich besprochen worden. Auch ich habe in den Grenzboten von 1893 Heft 32 (III, S. 241 f.) einen Aufsatz darüber veröffentlicht. Es ist anzuerkennen, daß der nun vorliegende Entwurf im allgemeinen mit Sorgfalt und Umsicht gearbeitet ist. In allem wesentlichen liegen ihm die Gedanken zu Grunde, die auch von mir ausgeführt worden sind. Einige Punkte, worin er von meinen Ansichten abweicht, sind von der Art, daß sich ja darüber streiten läßt, und deshalb will ich hier nicht nochmals darauf eingehen. Dagegen sind die §§ 6, 7 und 8 in einer Weise gestaltet, daß ich, wenn ich auch den in ihnen enthaltenen Grundgedanken vollkommen billige, doch Bedenken gegen sie geltend machen möchte.

§ 6 ist offenbar eine Fortsetzung des Gedankens, der bereits dem § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen zu Grunde liegt. Dieser § 15 lautet:

Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines andern gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waren in den Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

In meinem Aufsatze habe ich diesem schon damals im Entwurfe vorliegenden Paragraphen gegenüber zu erwägen gegeben, daß ein Bedürfnis, die Vorschrift durch eine Strafandrohung zu schützen, nicht vorhanden sei; daß aber, wenn man nur einen zivilrechtlichen Schutz ausspreche, es für diesen

gar nicht darauf ankomme, ob der, der die täuschende Bezeichnung vorgenommen hat, dabei die Absicht der Täuschung gehabt habe, daß es vielmehr vollkommen genüge, daß die Bezeichnung objektiv zur Täuschung geeignet sei, um daran die Verpflichtung zu knüpfen, von der täuschenden Bezeichnung abzustehen; daß übrigens ein Bedürfnis, in dieser Richtung Schutz zu gewähren, sich nicht auf die täuschende Bezeichnung von Waren, Verpackungen u. s. w. beschränke, vielmehr sich auf alle Äußerlichkeiten des Geschäftsbetriebs erstrecke. Deshalb schlug ich vor, an die Stelle des § 15 folgende Bestimmung zu setzen:

Jeder Gewerbtreibende hat einen Anspruch darauf, daß nicht ein andrer Gewerbtreibender, der mit ihm in geschäftlichem Wettbewerb steht, in der äußern Gestaltung seines Geschäftsbetriebs Einrichtungen trifft, die geeignet sind, zu einer Verwechslung beider Geschäfte zu führen und dadurch die Kundschaft des einen dem andern zuzuwenden. Unterläßt auf die Aufforderung des einen Geschäftstreibenden der andre, eine derartige von ihm getroffne Einrichtung abzustellen, so kann der erste auf deren Abstellung und auf Ersatz des durch sie seit der Aufforderung ihm erwachsenen Schadens Klage erheben. Die Klage ist unzulässig, wenn der andre Gewerbtreibende die angeblich täuschende Einrichtung schon vor Jahresfrist getroffen und seitdem offen in Gebrauch gehabt hat.

Gleichwohl ist § 15 vom Reichstage angenommen und inzwischen Gesetz geworden. Nun will der § 6 des neuen Entwurfs nachholen, was in dem § 15 nicht enthalten war. Dieser § 6 lautet:

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondre Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein andrer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

Mit „dem Namen, der Firma oder der besondern Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts“ in Verbindung mit dem, was im § 14 des frühern Gesetzes gesagt ist, kann man wohl die Äußerlichkeiten eines Geschäftsbetriebs, durch deren Wahl eine Verwechslung herbeigeführt werden kann, als ziemlich erschöpft ansehen, sodaß in dieser Beziehung der § 6 als Ergänzung des frühern § 15 genügen mag. Von dem § 15 unterscheidet sich der § 6 dadurch zu seinem Vorteil, daß darin die Strafandrohung weggeblieben ist. Trotzdem hat man aber auch hier wieder das Erfordernis aufgestellt, daß die angefochtne Bezeichnung nicht allein zur Verwechslung geeignet, sondern auch „darauf berechnet“ sein müsse. Damit wird aber ein ganz unnützer und noch dazu gehässiger Zug in den Streit hineingetragen, der den Prozeß sehr erschweren und leicht nutzlos machen kann. Gesetzt, der Richter spräche aus: „Allerdings ist die vom Verklagten gewählte Bezeichnung sehr geeignet, eine Verwechslung mit dem Geschäfte des Klägers herbeizuführen. Aber es ist nicht erwiesen, daß sie darauf berechnet gewesen sei. Deshalb wird der Kläger abgewiesen.“ Dann darf der Verklagte die täuschende Bezeichnung beibehalten, und der Kläger

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

muß dazu noch die Kosten bezahlen. Entspricht das wohl dem Zweck der Sache?

Nur ließe sich etwa die Frage stellen, ob nicht böse Absicht oder wenigstens ein Verschulden nötig sei, um den Verklagten für schadenersatzpflichtig zu halten. Auf diesen Schadenersatz wird es aber oft dem Kläger gar nicht oder doch viel weniger ankommen, als darauf, daß der Verklagte nicht mehr von der täuschenden Bezeichnung Gebrauch macht. Überdies läßt sich auch jenem Bedenken damit begegnen, daß man die Klage überhaupt an eine von seiten des Klägers zu stellende Aufforderung zur Beseitigung der täuschenden Bezeichnung knüpft. Diese Beschränkung empfiehlt sich noch aus einem andern Grunde. Die Frage, ob eine gewählte Bezeichnung den Interessen eines andern Gewerbtreibenden zu nahe trete, wird mitunter recht zweifelhaft sein, und Prozesse dieser Art werden deshalb leicht einen gehässigen Charakter annehmen. Knüpft man nun den Prozeß an eine Aufforderung zur Beseitigung der angeblich verletzenden Bezeichnung, so kann dies dazu dienen, solche Prozesse im Keime zu ersticken. Von dem Zeitpunkt dieser Aufforderung an könnte man dann auch, wenn sie unbefolgt bliebe, unbedenklich die Schadenersatzpflicht eintreten lassen. Darnach würde sich der § 6 etwa folgendermaßen gestalten:

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondre Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein andrer befugterweise bedient, hat auf Verlangen des letztern diese Benutzung einzustellen. Kommt er der darauf gerichteten Aufforderung des andern nicht nach, so kann dieser auf Unterlassung der mißbräuchlichen Benutzung Klage erheben, auch Ersatz des ihm vom Zeitpunkte der Aufforderung an entstandnen Schadens beanspruchen.

Noch sei wiederholt auch auf die Frage hingewiesen, ob es sich nicht empfehle, die Verfolgbarkeit eines solchen Anspruchs auf eine kurze Zeit zu beschränken. Hat jemand schon jahrelang eine gewisse Bezeichnung geführt, ohne daß der andre dagegen Einspruch erhoben hat, so wird es stets etwas sehr gehässiges haben, wenn dieser erst jetzt geltend macht, daß er die Bezeichnung nicht zu dulden brauche, und wenn er dann gar noch für die ganze lange Zeit, wo der andre die Bezeichnung unangefochten geführt hat, Entschädigung beanspruchen dürfte. Man muß Ansprüche, die auf bloßer Billigkeit (aequitas) beruhen, nicht übertreiben.

Der neue Entwurf hat auch den Schutz wider Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Gehilfen des Geschäftes in seinen Bereich gezogen, einen Gegenstand, den auch ich in meinem Aufsatz als wünschenswert bezeichnet, aber da er nicht zum unlautern Wettbetrieb im eigentlichen Sinne gehört, nicht näher behandelt habe. Der § 7 des Entwurfs lautet:

Wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbs mit jenem Geschäftsbetriebe unbefugt an andre mitteilt oder anderweit verwertet, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft und ist zum Ersatz des entstandnen Schadens verpflichtet.

In dieser Bestimmung glaube ich drei Punkte beanstanden zu müssen: 1. daß darin völlig dahingestellt bleibt, was der Gehilfe (unter dieser Bezeichnung bitte ich Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge des Geschäfts als zusammengefaßt zu betrachten) als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis anzusehen habe; 2. daß nicht allein die Mitteilung der Geheimnisse an Dritte, sondern auch die „anderweite (also eigne) Verwertung" der Geheimnisse mit Strafe und Verpflichtung zum Schadenersatze bedroht wird; 3. daß die Verpflichtung, die Geheimnisse zu bewahren, auf die Zeit von zwei Jahren nach dem Dienstaustritt beschränkt sein soll.

Mitteilsamkeit liegt in der Natur unzähliger Menschen. Da liegt es ihnen nun am nächsten, das zu besprechen, was sie täglich beschäftigt. Daher werden Gehilfen leicht über Dinge sprechen, die in ihrem Geschäft vorkommen. Was hiervon im Interesse des Geschäfts geheim zu halten sei, wird für sie, zumal bei geringerm Bildungsgrade, oft schwer zu erkennen sein. Wie kann ein Arbeiter immer wissen, was in dem Betriebe seines Geschäftes dergestalt eine Spezialität ist, daß kein Dritter davon erfahren darf? Noch zweifelhafter kann es werden, was ein „Geschäftsgeheimnis" sei; wie denn auch die Denkschrift selbst die Frage erörtert, ob überhaupt „Geschäftsgeheimnisse" anzuerkennen seien. Ich halte es hiernach für eine Notwendigkeit, daß den Personen, die man zur Geheimhaltung verpflichten will, klar gemacht werde, daß und worüber sie Stillschweigen zu beobachten haben. Auch der Richter kann in arge Verlegenheit kommen, wenn er ohne jeden Anhalt darüber entscheiden soll, was der Gehilfe zu verschweigen sich hätte verpflichtet fühlen müssen.

Mir steht dabei ein geschichtlicher Vorgang vor Augen. In dem frühern Kurhessen bestand (wie wohl in den meisten deutschen Ländern) kein Gesetz zum Schutz gegen Verrat von Fabrikgeheimnissen. Aber das Leben half sich. Es war eine, wenn auch nicht gerade häufig, doch mitunter angewandte Praxis, daß der Fabrikherr seine Arbeiter bei Gericht stellte und sie auf Geheimhaltung gewisser Punkte des Fabrikbetriebs vereidigen ließ. Damit war es für die Arbeiter klar, daß und worüber sie zu schweigen hatten. Es war ihnen durch den Eid das Gewissen geschärft; und wenn sie die Geheimnisse verrieten, so konnten sie wegen Eidbruchs gestraft werden.

Nun wird man wohl jetzt nicht auf eine solche Vereidigung zurückkommen wollen. Aber es giebt ein einfacheres Mittel, den Zweck jenes Eides annähernd zu erreichen. Der Geschäftsherr stellt über das, was geheim gehalten werden soll, eine Urkunde auf und läßt sie von seinem Gehilfen unterzeichnen. Dann giebt die Urkunde einen festen Anhalt dafür, was der Gehilfe geheim-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zuhalten verpflichtet ist. Gegen die Verletzung der in dieser Urkunde angelobten Pflicht der Verschwiegenheit ist dann die Androhung einer Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz zu richten. Daß der Geschäftsherr eine solche Urkunde aufstelle, ist auch nicht zu viel von ihm verlangt. Er muß doch am besten wissen, worüber er in seinem Geschäfte Stillschweigen gewahrt haben will. Bei manchen Arten von Geschäften wird wohl auch bald ein herkömmliches Formular für eine solche Urkunde in Übung kommen, sodaß deren Aufstellung keine besondre Schwierigkeit machen würde.

Das, was man hiernach von dem Verpflichteten verlangen kann, ist, daß er Dritten von den als geheim bezeichneten Dingen keine Mitteilung macht. Eine ganz andre Frage ist, ob man von ihm auch ohne weiteres verlangen könne, daß er diese Dinge auch für sich selbst nicht verwerte. Die Frage kommt namentlich in Betracht, wenn ein Angestellter oder Lehrling später ein eignes Geschäft anfängt oder als Geschäftsleiter in das Geschäft eines Dritten eintritt. Soll er da verhindert sein, das, was er in dem Geschäft, dem er früher angehörte, gesehen und gelernt hat, auch in dem nun von ihm selbst betriebnen oder geleiteten Geschäft anzuwenden? Ich halte es, menschlich betrachtet, für geradezu unmöglich, das von ihm zu verlangen. Die Denkschrift führt als Beispiele zu wahrender Betriebsgeheimnisse an, wenn in einem Geschäfte durch eine besondre Mischung der Zuthaten oder durch Wahl gewisser Temperaturgrade eine besonders gute Ware hergestellt werde. Soll nun der frühere Gehilfe diese Art der Mischung oder diese Temperaturgrade in seinem eignen Geschäfte nicht anwenden dürfen? Er könnte ja selbst die Sache ausprobiren und auf diese Art der Mischung oder auf diese Temperaturgrade als die besten kommen. Wird man nun sagen: Nein, das darf er nicht, denn er verwertet damit ein Geheimnis seines frühern Geschäftsherrn? Ebenso ist es mit Geschäftsgeheimnissen. Als ein Hauptfall des Verrats auf diesem Gebiete wird angeführt, daß ein Gehilfe die Kunden seines Geschäftsherrn einem Dritten mitteilt und diesem dadurch Gelegenheit giebt, sie jenem abspenstig zu machen. Die Denkschrift selbst aber erkennt an, daß das Verbot eigner Verwertung hier nicht durchführbar ist. Denn ein Geschäftsreisender soll nicht gehindert sein, die Kunden, die er im Dienste des einen aufgesucht und kennen gelernt hat, später auch im Dienste eines andern aufzusuchen und Waren an sie abzusetzen. Aber worin liegt denn der Unterschied dieses Falles von dem andern, daß ein früherer Gehilfe, der sich selbständig gemacht hat, mit Kunden seines frühern Geschäftsherrn Geschäftsverbindungen anknüpft? Soll ein Buchhändler gehindert sein, einem Manne, den er, während er Gehilfe in einem andern Geschäfte war, als eifrigen Bücherkäufer kennen gelernt hat, auch seinerseits Bücher zur Einsicht zuzuschicken, und soll er, wenn dieser die Bücher behält, als Verwerter fremden Geschäftsgeheimnisses bestraft und zum Schadenersatz verurteilt werden? So etwas ist doch ganz unmöglich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Es ist aber auch gar kein Bedürfnis vorhanden, so weit zu gehen. Die Praxis des Lebens hat längst ein Mittel gefunden, der eignen Verwertung von Geschäftsgeheimnissen durch Gehilfen zu begegnen. Geschäftsherren, die glauben, daß ihnen auf diese Weise geschadet werden könne, lassen sich von ihren Gehilfen das Versprechen geben, nach ihrem Austritt aus dem Geschäft innerhalb eines gewissen Umkreises und in gewisser Zeit kein gleiches oder ähnliches Geschäft zu gründen oder in ein solches einzutreten, und lassen dieses Versprechen durch Zusicherung einer Konventionalstrafe befestigen. Stets haben die Gerichte solche Verträge, wenn sie nur nicht die gesamte Geschäftsthätigkeit eines Menschen lahm legen, für bindend erachtet. Hat sich der Geschäftsherr so vorgesehen, so ist er dagegen gesichert, daß seine Gehilfen seine Geheimnisse selbst verwerten. Hat er es aber unterlassen, so kann er sich auch nicht darüber beklagen, wenn seine Gehilfen das, was sie bei ihm gesehen und gelernt haben, für sich selbst anwenden.

Beschränkt man auf diese Weise die Pflicht zur Geheimhaltung, und giebt man dieser Pflicht durch eine zu unterzeichnende Urkunde einen festen Halt, so bedarf es auch nicht der im Entwurf vorgeschlagnen Schranke, daß diese Pflicht nur zwei Jahre lang nach dem Dienstaustritte bestehen soll. Diese Zeit ist zu kurz, die hier obwaltenden Interessen zu sichern. Ein Konkurrent braucht nur einen Arbeiter, der die Geheimnisse seines Geschäfts kennt, zu veranlassen, das Geschäft zu verlassen; dann kann ihm der Arbeiter nach Ablauf von zwei Jahren alle Geheimnisse verraten. Der Inhaber des andern Geschäfts kann dadurch sehr empfindlich berührt werden. Verstehen doch manche Geschäfte, ihre Betriebsgeheimnisse lange Jahre für sich zu behalten. Will man überhaupt eine Zeitschranke, so müßte sie jedenfalls viel weiter (etwa auf zehn Jahre) gegriffen werden.

Hiernach würde der § 7 etwa in folgender Weise zu gestalten sein:

Der Inhaber eines Erwerbsgeschäftes kann die bei ihm in Dienst stehenden Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge sich verpflichten lassen, die ihnen bekannt gewordnen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht andern mitzuteilen. Die Verpflichtung hat zu geschehen durch Unterzeichnung einer Urkunde, in der die Gegenstände der Geheimhaltung bestimmt angegeben sind. Dem Unterzeichner der Urkunde ist eine Abschrift derselben zuzustellen. Wer im Widerspruch mit der übernommnen Verpflichtung Geheimnisse des Geschäfts andern, die davon für den Wettbewerb Gebrauch machen können, mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark (u. s. w. wie in § 7).

§ 8 des Entwurfs lautet:

Wer es unternimmt, einen andern zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift unter § 7 zu verleiten, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Nach der Denkschrift soll hiermit nur die Strafbarkeit des Versuchs ausgesprochen sein, während die Strafbarkeit der vollendeten Verleitung schon aus

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7 in Verbindung mit § 48 des Strafgesetzbuchs abgeleitet werden soll. Ich würde es theoretisch und praktisch für richtiger halten, wenn die Verleitung als selbständiges Vergehen hingestellt und bezüglich des Versuchs die Sprache des Strafgesetzbuchs eingehalten würde. Dabei möchte ich vorschlagen, dem Paragraphen noch einen Zusatz zu geben, der da, wo eine eigentliche Verleitung nicht nachzuweisen ist, doch praktisch das Richtige treffen würde. § 8 wäre hiernach etwa so fassen:

Gleicher Strafe und gleicher Verpflichtung unterliegt der, der einen zur Geheimhaltung Verpflichteten zum Bruch des Geheimnisses verleitet. Auch der Versuch der Verleitung ist strafbar. Als Verleiter ist auch anzusehen, wer einen solchen, der ihm Geheimnisse eines andern Geschäfts verraten hat, dafür belohnt oder in seinen Dienst nimmt.

Die Zustände in der Verwaltung in Preußen

Herr v. Massow hat das siebente Kapitel seines Buches überschrieben: Reform der Staatsverwaltung. Er giebt aus eigner genauer Kenntnis ein wenig erfreuliches, aber richtiges Bild von den Verhältnissen in der preußischen Verwaltung und macht Reformvorschläge, die im wesentlichen in der Forderung gipfeln: Dezentralisation an Stelle der Zentralisation, allgemeine Ausbildung der Beamten und kein Spezialismus, Kenntnis des Landes und keine Theorie. Eine Dezentralisation der Verwaltung könnte freilich nur durch eine Änderung unsrer Gesetze herbeigeführt werden; für die Erfüllung der übrigen Forderungen aber könnte auf dem Verwaltungswege und ohne große Kosten schon viel geschehen. Nur dieser Teil des Massowschen Programms soll uns deshalb hier beschäftigen.

Ist es richtig, daß bei uns nicht mehr verwaltet wird im Sinne eines Vincke, daß man vielmehr von einem Tage zum andern fortwirtschaftet, unbekümmert um die Zukunft, so folgt daraus, daß wir in der Verwaltung einen Nachwuchs erziehen müssen, der Land und Leute kennt und fähig ist, seinen vornehmen Beruf wirklich zu erfüllen. Um zu erkennen, was in dieser Beziehung zu geschehen hätte, ist es notwendig, sich klar zu machen, in welcher Lage sich unsre jungen Verwaltungsbeamten befinden und welche Ausbildung sie genießen. Vor kurzem sind in diesen Blättern unter der Überschrift „Schutt und Bausteine“ die Zustände in der Justiz scharf gegeißelt worden; der Leser wird erstaunt sein, wenn er hört, daß die Verhältnisse in der Verwaltung kaum besser sind.

Im Gegensatz zur Justiz ist in der Verwaltung genau vorgeschrieben,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG